Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/7 5Ob99/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1993

Norm

WEG 1975 §10

Rechtssatz

Das Eigentum geht nicht erst mit der Einverleibung, sondern schon kraft Gesetzes unmittelbar auf den überlebenden Ehegatten über; der überlebende Ehegatte vereinigt damit die beiden Hälften zum Mindestanteil in seinem Eigentum.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 99/93
  Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 99/93
  Veröff: SZ 66/165

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0082881

Dokumentnummer

JJR_19931207_OGH0002_0050OB00099_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at